

Allgemeine Lizenzvereinbarung der bn-its banking & network it solutions GmbH

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung ist die Überlassung der bn-its-Software gegen eine einmalige Zahlung (Kaufpreis).

Die Software wird dem Kunden nach den Regelungen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt.

Was bn-its-Software ist, ist dem Angebot, sowie den Copyright-Vermerken zu entnehmen.

Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

Hardware, sowie Anpassungsleistungen, Pflegeleistungen und Hosting-Dienstleistungen gehören nicht zum Leistungsumfang dieses Vertrages und werden im Angebot gesondert ausgewiesen. Diese Leistungen sind nicht in der Lizenzgebühr (Vergütung für die Lizenzüberlassung) enthalten.

2 Nutzungsrecht

Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Recht, die Software zu nutzen.

Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden.

3 Nutzungsumfang

Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Nutzungshandlungen im Rahmen des normalen Gebrauchs.

Werden durch den Kunden Sicherungskopien nach Maßgabe dieser Vorschriften erstellt, so sind diese vom Kunden als Sicherungskopien des Kunden zu kennzeichnen.

4 Anwenderdokumentation

Die bn-its stellt eine Anwenderdokumentation zur Verfügung. Hierbei ist die Übergabe einer dem Softwarestand zum Zeitpunkt der Übernahme im Großen und Ganzen entsprechenden Dokumentation ausreichend. Die Dokumentation wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

5 Weiterveräußerung und Weitervermietung

Der Kunde darf die Software auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden.

Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Kunden sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten.

Infolge der Weitergabe erlischt jegliches Recht des alten Kunden an der Software sowie an eventuellen Sicherheitskopien und anderem mit der Software in Zusammenhang stehenden Begleitmaterial.

Der Kunde darf die Software Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet.

Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung oder das Verleasen sind unzulässig. Eine Weitervermietung oder Untervermietung ist ausgeschlossen.

Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen und/oder die Software unberechtigt benutzen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

Der Kunde ist im Falle der Überlassung der Software verpflichtet, der bn-its den Namen und die vollständige Anschrift des Erwerbers schriftlich mitzuteilen.

6 Mangelhaftung (Gewährleistung)

6.1. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik nicht möglich ist, ein fehlerfreies Softwareprogramm zu erstellen.
Die Mangelhaftung (Gewährleistung) für Sach- und Rechtsmängel erfolgt nach den Regeln des Kaufrechts.

6.2. Mängelansprüche für Sachmängel bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

6.3. Die Mangelhaftung für Rechtsmängel gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat.

6.4. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von bn-its durch Überlassung eines neuen, mangelfreien Softwarestandes oder Beseitigung der Mängel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn bn-its dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
bn-its ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
Schlägt der Versuch der Nacherfüllung fehl, wird der Kunde angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor.

6.5. Im Falle des Bestehens von Ansprüchen und Rechten wegen Mängeln der Software beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Garantien (§ 444 BGB), bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der bn-its oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der bn-its, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk,

dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.6. Der Kunde wird sorgfältig - im Rahmen seiner Sachkunde - zunächst vor Geltendmachung eines Mangelbeseitigungsverlangens gegenüber der bn-its prüfen, ob tatsächlich ein Mangelfall vorliegen kann oder ob eine andere Ursache für die Störung in Frage kommen kann.

Der Kunde ist zum Ersatz des Aufwands für einen Mangelbeseitigungseinsatz oder eine Mangelbeseitigungsmaßnahme verpflichtet, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorlag oder bn-its nicht für diese Störung haftet und der Kunde gleichwohl bn-its zur Mangelbeseitigung aufforderte.

6.7. Einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Erfüllung aufgrund von bn-its zu vertretenden vertraglichen Pflichtverletzungen kann der Kunde nur herleiten, wenn er diese gegenüber bn-its schriftlich gerügt und ihr eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn bn-its die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziff. 9. festgelegten Grenzen.

7 Neue Programmstände

Der Kunde muss im Rahmen der Mangelhaftung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software im Verfahren einer Mangelbeseitigung ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an die bn-its zurück zu geben.

8 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von der bn-its gelieferte Software geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird die bn-its nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entspricht oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle einer behaupteten Schutzrechtsverletzung hinsichtlich der Software die bn-its unverzüglich zu verständigen, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anzuerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außegerichtlicher Regelungen entweder der bn-its zu überlassen oder nur im Einvernehmen mit der bn-its zu treffen. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die bn-its ausgeschlossen.

9 Haftung

9.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die bn-its Schadensersatz ausschließlich im Rahmen folgender Grenzen:

9.1.1 Bei Vorsatz haftet bn-its nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso haftet bn-its bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die bn-its eine Garantie übernommen hat, soweit das Garantieverprechen den Ersatz von Schäden umfasst.

9.1.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet bn-its nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;

9.1.3 Bei grober Fahrlässigkeit eines einfachen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

9.1.4 In anderen Fällen haftet bn-its nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist. Diese Haftung ist beschränkt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

9.1.5 Die Haftung nach 9.1.3 ist auf 5.000,- Euro pro Schadensfall begrenzt.

9.1.6 Darüber hinaus haftet bn-its, soweit sie gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

9.2. Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 9.1 gelten nicht bei der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.3. Die Verjährungsfrist für obige Ansprüche in dieser Ziff. 9 beträgt 1 Jahr. Dies gilt nicht für obige Ansprüche nach Ziff. 9.1.1, 9.1.2 und Ziff. 9.2, für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

10 Schriftform und Nebenabreden

Vertragsänderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.

11 Ergänzungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der bn-its.